

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht  
(DIJuF) e. V.**

**vom 18. Juli 2006**

**zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (sog. SGB II-Optimierungsgesetz):**

**§ 33 SGB II n. F. – Gesetzlicher Forderungsübergang bei Unterhaltsansprüchen – von ALG II-Empfänger/inne/n**

### **I. Vorbemerkung**

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (sog. SGB II-Optimierungsgesetz) hat am 7. Juli 2006 den Bundesrat passiert und wird voraussichtlich am 1. August 2006 in Kraft treten.

Dieses Gesetz ändert den Rückgriff gegen Unterhaltspflichtige gem. § 33 SGB II grundlegend. Mit In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung gehen die Unterhaltsansprüche nunmehr **kraft Gesetzes** über:

### § 33 SGB II n. F. – Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht dieser Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
  - a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
  - b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung nicht abgeschlossen habengegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
  - a) schwanger ist oder
  - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistung klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

## **II. Problematik der bisher geltenden Fassung des § 33 SGB II**

Nach der bisherigen Fassung des § 33 SGB II konnte der Übergang von Unterhaltsansprüchen der Leistungsempfänger nur durch ausdrückliche Überleitungsanzeige an den Verpflichteten, also durch Verwaltungsakt, bewirkt werden. Damit wurde von den vergleichbaren Regelungen des § 94 SGB XII, § 7 UVG bewusst abgewichen, u. a. um eine flexiblere Handhabung des Übergangs zu ermöglichen. Auch die Möglichkeit einer Treuhandvereinbarung entsprechend § 94 Abs. 5 SGB XII bzw. § 7 Abs. 4 Satz 2 UVG war in der bisherigen Fassung des § 33 SGB II nicht vorgesehen.

Beides erschwerte den Rückgriff und insbesondere auch die Abstimmung zwischen Leistungsträger und Beistandschaft. Darüber hinaus führte es in der Praxis zu misslichen Konsequenzen im Hinblick auf das Unterhaltsrecht: Die Oberlandesgerichte haben teilweise in ihren Unterhaltsleitlinien zum 1. Juli 2005 festgelegt, dass in Fällen, in denen die Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet wurden, das ALG II/Sozialgeld als Einkommen des Kindes dessen Unterhaltsansprüche mindert. Im Ergebnis wird der Unterhaltsschuldner auf Kosten der Gemeinschaft entlastet, obwohl eine grundsätzliche Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB II besteht (zu weiteren Konsequenzen aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Treuhandvereinbarung vgl. die Hinweise des DIJuF vom 7. Juli 2004 unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Aktuelle Fachinformationen).

## **III. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die praktische Arbeit**

Da sich die ursprünglichen Erwartungen des Gesetzgebers an die Konstruktion einer Überleitung nicht erfüllt haben, wird nun ein Gleichklang mit § 94 SGB II, § 7 UVG hergestellt. § 33 SGB II regelt in seiner neuen Fassung nicht nur einen gesetzlichen Forderungsübergang, sondern auch die Möglichkeit, den Anspruch zur Geltendmachung auf den Leistungsempfänger zurückzuübertragen.

Unmittelbare Konsequenzen ergeben sich für die Jugendämter und Arbeitsagenturen, die in ihrer bisherigen Praxis von einer Überleitung der Unterhaltsansprüche abgesehen haben und trotzdem durch die Beistände im Jugendamt (weiter) den Unterhalt geltend gemacht haben. Hier sind die Kinder ab 1. August 2006 nicht mehr aktivlegitimiert. Die Beistände können die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nur fortsetzen, wenn zuvor eine entsprechende Rückübertragungsvereinbarung zwischen Arbeitsagentur und Kind geschlossen wird.

Die Gesetzesänderung ist insgesamt zu begrüßen: Nunmehr kann die bewährte Praxis der treuhänderischen Rückübertragung gesetzlich übergegangener Unterhaltsansprüche, die sich bei Sozialhilfe- und Unterhaltsvorschussleistungen im vergangenen Jahrzehnt herausgebildet hat, auch für Leistungen nach dem SGB II übernommen werden. Etwaige kreative rechtliche Konstruktionen innerhalb der Verwaltung werden entbehrlich. Die Kompetenz von Beiständen bei der Unterhaltsrealisierung kann rechtlich einwandfrei nutzbar gemacht werden. Durch die Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs wird zudem der grundsätzliche Nachrang der Leistungen des SGB II unterstrichen. Für eine Anrechnung als Einkommen des Berechtigten, die bisher einige OLG-Leitlinien bei unterbliebener Überleitung vorsahen, ist künftig kein Raum mehr.